

da in J.-L. 2693. 2877 jegliche Unterschrift mangelt<sup>1</sup>. Wo dann weiter noch ein Schlusswunsch ersichtlich ist in J.-L. 5350: 'Obtemperantes vos iussionibus nostris omnipotens Dominus benedicat'<sup>2</sup> und in 5421: 'Omnipotens Dominus potentiae suae dextera interius vos exteriusque custodiat', soll er wohl als Bestandtheil des Contextes angesehen werden: er kann deshalb keinerlei Anfechtung erleiden; ja selbst in dem Privileg J.-L. 6596 dürfte der Schlusswunsch: 'Fraternitatem tuam supernae miserationis dignatio per tempora longa conservet incolumen', welcher in ähnlichen Schriftstücken derselben Zeit (J.-L. 5569 und 6088) zu belegen ist, nicht als Fälschungsgrund auszugeben sein.

Unter einem unglücklichen Zeichen steht die Endformel des Eschatocolls, die Datierung; denn gleich das früheste Beispiel, welches unter den Epistolae Viennenses begegnet, in dem Briefe des Zosimus J.-K. 335: 'Data sub die Kalend. Octobris, Honorio XI. et Constantio consulibus' ist wegen der Genitivform des als Substantivum gebrauchten Monatsnamens zu beanstanden und als verkürzt daran zu erkennen, dass hinter den Kaisernamen der Titel 'augustis' und hinter 'Constantio' die Zahl II. ausgefallen ist: diese in einem Original befremdliche Zusammenziehung findet nun aber eine überraschende Erklärung darin, dass die Datierung bis auf das i in 'Octobris' buchstäblich einem, wie oben nachgewiesen ist, in einer Registerabschrift unter die Epistolae Arelatenses eingereihten Zosimus-Briefe (J.-K. 331) entnommen ist, demselben, bei welchem die Epistolae Viennenses schon für die Aufschrift ihres Leo-Briefes (J.-K. 446)<sup>3</sup> eine Anleihe gemacht haben. Um den Diebstahl zweifellos zu machen, ist auch dieses nächste Stück der Wiener Reihe, das, wie oben angegeben ist, schon Anfangs- und Endworte der Aufschrift vielleicht aus dem Leo-Briefe der Arler Sammlung (J.-K. 450) geborgt hat, darauf auch noch mit seiner Datierung zurückzuführen; denn wenn man bei der Datierungszeile des Wiener Briefes: 'Data III. Idus Ianuarii, Valentiniano augusto IIII. et Anieno (!) consulibus' nur eine geringfügige Aenderung ('Idus Ianuarii') zulässt, dann ist als passende Vorlage zu erachten die Datierung des bezeichneten Arler Briefes: 'Data III. Nonas Maias, Valentiniano augusto VII. et Avieno consulibus', da das in einem Original erforderliche 'viro clarissimo' nach 'Avieno' zum Ueberfluss auch noch in der Toulouser Handschrift ausgefallen ist. Damit sind die vor Gregor dem Grossen angeblich er-

---

1) In dem Privileg J.-L. 6822 ist die Unterschrift: 'Ego Calixtus catholicae ecclesiae episcopus' nicht zu beanstanden. 2) Ein ähnlicher an den Gehorsam des Angeredeten geknüpfter Schlusswunsch ist oben S. 48 von Hadrian II. angeführt worden. 3) Vgl. oben S. 54 Anm. 1.